

# Satzung des Bundesverbandes der Veterinärmedizinierenden in Deutschland

## **Präambel**

Der Bundesverband der Veterinärmedizinierenden in Deutschland e.V. (bvvd) – German Veterinary Students' Association – vertritt die Interessen der Veterinärmedizinierenden der Bundesrepublik Deutschland auf nationaler und internationaler Ebene, fördert den internationalen studentischen Austausch und unterstützt die Veterinärmedizinierenden Deutschlands in Projekten zu arbeiten. Der Verein arbeitet demokratisch, basisnah und gemeinnützig. Er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein versteht sich als Dachverband der auf lokaler Ebene organisierten Veterinärmedizinierenden der Bundesrepublik Deutschland und ihrer legitimierten Vertretungen, sowie aller deutschsprachigen Veterinärmedizinierenden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Alle Formulierungen in dieser Satzung beziehen sich immer auf beide Geschlechter, auch wenn zur besseren Lesbarkeit nur die Bezeichnung für ein Geschlecht angegeben ist.

## **Allgemeiner Teil**

### **§1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins lautet „Bundesverband der Veterinärmedizinierenden in Deutschland e.V.“.
- (2) „German Veterinary Students' Association“ wird als Synonym im internationalen Bereich verwendet. Die Namen sind gleichberechtigt zu verwenden.
- (3) Das offizielle Akronym ist national sowie international „bvvd“.
- (4) Sitz des Vereins ist München. Der Verein ist im Vereinsregister München eingetragen.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- (6) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Verein gestaltet, fördert und koordiniert tiergesundheits-, gesundheits-, sozial- und hochschulpolitisches Engagement von Studierenden der Veterinärmedizin. Dabei stehen der Informationsaustausch und die Verbesserung der Studienbedingungen sowie der praktischen Ausbildung im Vordergrund. Dies umfasst auch die Zusammenarbeit mit Studierenden anderer Studienrichtungen, fachübergreifenden Studierendenverbänden und nationalen wie internationalen Organisationen.

Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne von § 52 (2) Nr. 7 der AO. Darüber hinaus setzt sich der Bundesverband der Veterinärmedizinierenden auch für die Interessen und Ziele der Doktoranden sowie PhD - Studierenden der Veterinärmedizin ein.

- (2) Der Verein tritt für die Wahrung der Interessen und Durchsetzung der Forderungen der Veterinärmedizinierenden in Hochschule und Gesellschaft ein.
- (3) Der Verein fördert den internationalen Austausch der Veterinärmedizinierenden im In- und Ausland, durch Betreuung internationaler Praktikanten und Austauschstudenten, Vergabe von Fahrtkostenzuschüssen, sowie durch ein umfassendes Informations- und Beratungsangebot.
- (4) Der Verein vertritt in der "International Veterinary Students' Association" (IVSA) als Vollmitglied die Interessen der Veterinärmedizinierenden Deutschlands. Der Verein fördert und unterstützt das Engagement seiner Mitglieder auf internationaler Ebene.
- (5) Der Verein initiiert, koordiniert und fördert studentische Projekte (z.B. Workshops, Vorträge, etc.) auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.
- (6) Im Allgemeinen gilt für alle Belange der Vereinsarbeit der Grundsatz die Allgemeinheit zu fördern. Im Speziellen gilt dies für die Belange des Gesundheitswesens von Tier und Mensch, der Gesundheitserziehung, der Völkerverständigung und der Aus- und Weiterbildung von Veterinärmedizinierenden in der Bundesrepublik Deutschland sowie weltweit.
- (7) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Vorträge zu gesundheitspolitischen Themen sowie neusten Erkenntnissen der Wissenschaft
  - Workshops
  - Arbeitsgruppen, deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen
  - Fortbildung von Veterinärmedizinierenden, sowie verwandter Fachrichtungen
  - Mitgliederversammlungen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Teilnahme an internationalen Treffen und Austauschprojekten, insbesondere im Rahmen der IVSA
  - Zusammenarbeit mit Institutionen des Tiergesundheits- und Gesundheits-, Sozial-, Hochschulwesens, sowie anderen Partnerorganisationen

### **§ 3 Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Verhältnismäßige Aufwandsentschädigungen sind jedoch zulässig.

## Mitgliedschaft

### § 4 Mitgliedschaft

Es werden vier Formen der Mitgliedschaft unterschieden: die ordentliche Mitgliedschaft, die Beobachtermitgliedschaft, die individuelle Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft.

#### § 4.1 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können ausschließlich Studierendenvertretungen an Veterinärmedizinischen Fakultäten, Fachbereichen oder Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden. Mit der Mitgliedschaft einer Studierendenvertretung im obigen Sinne ist damit auch die Gesamtheit der von ihr vertretenen Studierenden Mitglied des Verbands.
- (2) Vertretungen im Sinne von Absatz 1 sind legitimierte Vertretungen von Studierenden der Veterinärmedizin an der jeweiligen Hochschule gemäß den geltenden Regelungen, Vorschriften und Verfassungen der Universitäten und Gesetzen der Bundesländer.
- (3) Solange an einer veterinärmedizinischen Fakultät, Hochschule oder einem Fachbereich keine offizielle Vertretung der Studierenden im Sinne von Absatz 1 und 2 konstituiert ist, kann die Leitung der Fakultät, Hochschule oder des Fachbereichs eine Vertretung der Studierenden bestimmen, die anstelle der Vertretung im Sinne von Absatz 2 und 3 die ordentliche Mitgliedschaft beantragen kann. Diese Vertretung muss eine juristische Person sein.

#### § 4.2 Beobachtermitgliedschaft

- (1) Die Beobachtermitgliedschaft können:
- a) Studierendenvertretungen an deutschsprachigen veterinärmedizinischen Fakultäten, Fachbereichen oder Hochschulen erwerben.
  - b) Vertretungen von Studierenden an Hochschulen, deren Zielsetzung sich an den satzungsgemäßen Zielen des Vereins orientiert und deren Aktivitäten soweit wie möglich den Arbeitsbereichen des Vereins entsprechen, erwerben.
- (2) Mit der Mitgliedschaft einer Studierendenvertretung im Sinne von § 4.2 Absatz 1 a) ist damit auch die Gesamtheit der von ihr vertretenen Studierenden Mitglied des Verbandes.

- (3) Die Beobachtermitgliedschaft einer Vertretung im Sinne von Absatz 1 a) + b) kann schriftlich beim Vorstand unter Angabe einer Begründung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Plenum auf der nächsten Mitgliederversammlung und die Beobachtermitgliedschaft wird nach dem Beschluss unmittelbar gültig.
- (4) Eine ordentliche Mitgliedschaft im Sinne von § 4.1 Absatz 3 schließt eine Beobachtermitgliedschaft einer Vertretung gemäß § 4.2 Absatz 1 b) aus.

#### §4.3 Fördermitgliedschaft

Unterstützer des Verbandes können die Fördermitgliedschaft erwerben.

#### § 4.4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die den Verein in besonderer Weise gefördert und/oder unterstützt haben, kann die lebenslange Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder werden vom erweiterten Vorstand vorgeschlagen. Das Plenum der nächsten Mitgliederversammlung entscheidet über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen die sich aus der Satzung, insbesondere die sich aus den Aufgaben und Zielen des Vereins, ergebenden Rechte wahrnehmen und Pflichten Erfüllen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sorgen, durch die Lokalvertretungen, für die Unterrichtung der Studierenden und sonstiger Interessenten über Programme und Aktivitäten des Verbandes. Sie entsenden Delegierte zu den Mitgliederversammlungen. Näheres regelt § 11.
- (3) Die Beobachtermitglieder unterstützen die Arbeit des Verbandes und beraten den erweiterten Vorstand. Sie werden zu allen Treffen des Vorstandes, erweiterten Vorstandes, sowie den Mitgliedsversammlungen geladen. Zu den Treffen des Vorstandes und erweiterten Vorstandes ist jeweils nur ein Vertreter pro Beobachtermitglied zu entsenden.
- (4) Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Verbandes finanziell und ideell. Sie werden regelmäßig über das Verbandsgeschehen informiert.
- (5) Ehrenmitglieder sind lebenslang Mitglieder des Verbandes und können die Arbeit des Verbandes aktiv und/oder in beratender Funktion unterstützen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Geschäftsführung können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

#### § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Dieses Recht gilt auch für Individuen, die durch ein ordentliches Mitglied oder ein Beobachtermitglied vertreten werden.

- (2) Mit der Auflösung einer veterinärmedizinischen Fakultät, Hochschule oder eines Fachbereichs endet automatisch die ordentliche Mitgliedschaft oder die Beobachtermitgliedschaft des jeweiligen Standortes.
- (3) Mit der Auflösung einer Studierendenvertretung eines Standortes im Sinne von § 4.1 Absatz 1 und 2 endet die ordentliche Mitgliedschaft.
- (4) Mitgliedern kann durch das Plenum der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden, wenn das Verhalten oder Äußerungen des Mitgliedes den erklärten Interessen oder der Zweckbestimmung des Vereins grob widerspricht, oder dem Ansehen des Verbandes vorsätzlich schadet.
- (5) Entzug einer Mitgliedschaft durch das Plenum bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, sowie der absoluten Mehrheit aller Lokalvertretungen.

## **Organe des Vereins**

### **§ 7 Mitgliederversammlungen (MV)**

- (1) Die Mitglieder treffen sich mindestens zweimal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung (MV). Die Mitgliederversammlungen sollen in der Vorlesungszeit des Sommer- und des Wintersemesters stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat auf Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss bei Dreiviertelmehrheit des erweiterten Vorstandes einberufen werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand sowie die Geschäftsführung einberufen werden, wenn der Bestand des Vereins in irgendeiner Weise gefährdet ist.
- (5) Die Teilnehmer an den Mitgliederversammlungen informieren die Lokalvertretungen und Studierenden vor Ort über relevante Themen und Entwicklungen.
- (6) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu beurkunden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Die Unterbringung wird von den veranstaltenden Lokalvertretungen geregelt. Sie sollte einheitlich und dem studentischen Rahmen angemessen erfolgen. Auch die Fahrtkostenzuschüsse sind so zu regeln, dass allen Mitgliedern die Teilnahme

möglich gemacht werden kann. Sollte es dafür zweckgebundene Mittel geben, sind diese für die vorgesehenen Bereiche zu verwenden. Näheres regelt die Finanzordnung.

- (8) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.

## **§ 8 Arbeitstreffen**

- (1) Während der Mitgliederversammlung finden Treffen der Arbeitsgruppen statt. Diesen ist angemessene Zeit einzuräumen. Darüber hinaus können die Arbeitsgruppen eigene Treffen durchführen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr soll ein gemeinsames, zentrales Workshop-Wochenende stattfinden.
- (3) §7 Abs. (7) gilt entsprechend.

## **§ 9 Plenum**

- (1) Das Plenum der Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins. In ihm treten die ordentlichen Mitglieder gleichberechtigt zusammen.
- (2) Aufgaben des Plenums sind unter anderem:
  - Wahl des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten und weiterer Amtsinhaber
  - Bestätigung der Vorstandsmitglieder und deren Vertreter sowie der Geschäftsführung
  - die Beschließung der Ergänzungsordnungen des Vereins
  - die Beschließung von Anträgen
  - die Beschließung von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins
  - die Entlastung des Vorstands, der Geschäftsführung sowie weiterer Amtsinhaber
  - die Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit
  - die Feststellung der Satzungskonformität der Ergänzungsordnungen und Statuten der Arbeitsgruppen
  - die Genehmigung von Protokollen
  - die Kontrolle der Arbeit der Vereinsorgane
  - Meinungsbildung und Informationsaustausch
  - die Prüfung und Genehmigung des Kassenabschlussberichts des Vereins
  - die Wahl und Entsendung von Delegationen auf nationaler und internationaler Ebene
  - die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Veterinärmedizinierenden ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind.

- (2) Ist eine Plenumssitzung des Bundesverbandes der Veterinärmedizinierenden nicht beschlussfähig, so können die unerledigten Tagesordnungspunkte auf die erste Plenumssitzung der nachfolgenden Mitgliederversammlung verschoben werden.
- (3) Die Plenumssitzung der nachfolgenden Mitgliederversammlung nach Absatz (2) ist bezüglich der vertagten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn:
  - a) die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und
  - b) es sich um Tagesordnungspunkte handelt, zu deren Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ausreichend ist, sowie
  - c) in der Einladung ausdrücklich auf diese Tagesordnungspunkte hingewiesen wurde.
- (4) Meinungsbilder können unabhängig von der Beschlussfähigkeit einer MV erhoben werden.  
Jeder Teilnehmer der MV ist berechtigt eine Stimme im Meinungsbild abzugeben.

## **§ 11 Lokalvertretungen**

- (1) Die Lokalvertretung (LV) umfasst alle ordentlichen Vereinsmitglieder einer Veterinärmedizinischen Fakultät, eines Fachbereichs Veterinärmedizin oder einer Veterinärmedizinischen Hochschule. Die ordentlichen Vereinsmitglieder vertreten ihre Studierendenschaft für ihr jeweiliges Arbeitsgebiet.
- (2) Im Plenum vertreten die anwesenden Vertreter einer Lokalvertretung ihre Studierendenschaft gemeinsam im Konsensprinzip. Im Zweifelsfall führen die durch Wahl legitimierten ordentlichen Mitglieder (Delegierte) die Stimme.
- (3) Jede Lokalvertretung führt bei Abstimmungen eine Stimme. Können sich die Delegierten nicht auf ein Votum einigen, so ist ihre Stimme als Enthaltung zu werten.
- (4) Die Lokalvertretungen sollen eigenständig, demokratisch und gemeinnützig arbeiten. Sie sollen sich in ihrer Arbeit ihrer Verantwortung als Interessenvertretung und Ansprechpartner der Veterinärmedizinierenden bewusst sein. Dabei sollen sie parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich ungebunden sein.
- (5) Alle Lokalvertretungen sind untereinander gleichberechtigt.

## **§ 12 Arbeitsgruppen**

- (1) Die inhaltliche Arbeit des Vereins findet wesentlich in Arbeitsgruppen statt. Ihnen steht ein Arbeitsgruppenleiter vor, der einem Mitglied des Vereins angehören soll.
- (2) Arbeitsgruppen können von allen Veterinärmedizinierenden initiiert werden und müssen den Mitgliedern umgehend bekannt gegeben werden. Sie müssen spätestens auf einer der beiden auf die Initiierung der Arbeitsgruppe folgenden

Mitgliederversammlungen vom Plenum bestätigt oder widerrufen werden.

- (3) Arbeitsgruppen können sich selbst eine Geschäftsordnung und/oder Statuten geben die durch das Plenum auf Satzungskonformität geprüft werden. Sie können sich selbst auflösen oder durch das Plenum aufgelöst werden.
- (4) Eine unbestätigte Arbeitsgruppe darf nicht außenwirksam tätig werden.
- (5) Arbeitsgruppen sind dem Plenum rechenschaftspflichtig.

### **§ 13 Ständige Arbeitsgruppen**

- (1) Arbeitsgruppen können vom Plenum mit Zweidrittelmehrheit in "Ständige Arbeitsgruppen" (Standing committees) umgewandelt werden.
- (2) Der Arbeitsgruppenleiter einer Ständigen Arbeitsgruppe trägt die Bezeichnung Bundeskoordinator der Ständigen Arbeitsgruppe (National Officer). Er wird vom Plenum gewählt und gehört dem erweiterten Vorstand an.
- (3) Der Koordinator einer Ständigen Arbeitsgruppe soll durch einen oder mehrere Stellvertreter unterstützt werden. Sie werden von der Arbeitsgruppe gewählt und vom Plenum bestätigt. Sie können den Koordinator der Ständigen Arbeitsgruppe bei dessen Abwesenheit vertreten.
- (4) Die Ständigen Arbeitsgruppen werden durch ihre Bundeskoordinatoren (National Officers) und ihre Stellvertreter auf nationaler und internationaler Ebene vertreten.
- (5) Die Ständigen Arbeitsgruppen arbeiten öffentlich und in ihrem Bereich selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Grundsätze und Prinzipien des Bundesverbandes der Veterinärmedizinierenden. Sie sind dem Plenum zur Rechenschaft verpflichtet. Sie können sich für ihre Arbeit eigene Geschäftsordnungen und Statuten geben, die vom Plenum auf Satzungskonformität geprüft werden.
- (6) Die Auflösung einer Ständigen Arbeitsgruppe bedarf der Zweidrittelmehrheit des Plenums sowie der absoluten Mehrheit der Lokalvertretungen.

### **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - einem Vorsitzenden [Präsident, President], welcher nicht Vorsitzender einer LV oder einer Studierendenvertretung im Sinne von § 3 (2) ist.
  - einem stellvertretenden Vorsitzenden [Vizepräsident, Vice President], welcher die gleichen Voraussetzungen wie der Präsident erfüllen muss.
  - einem gewählten Vertreter pro Studierendenvertretung im Sinne von § 3 (2) [Vorstandsmitglied, MEC]. Jedem Vorstandsmitglied muss ein Stellvertreter zur Seite stehen, um das Vorstandsmitglied gegebenenfalls mit all seinen Rechten zu vertreten.



- (2) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus den Bundeskoordinatoren der Ständigen Arbeitsgruppen. Mitglieder des Erweiterten Vorstandes können nicht Mitglied einer Delegation einer Lokalvertretung sein.
- (3) Aufgaben des Vorstandes:
  - Betreuung und Unterstützung der Lokalvertretungen
  - interne Koordination
  - interne und externe Kommunikation und Kontaktpflege
  - kontinuierliche Arbeit zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen
  - Koordination der internationalen Delegationen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Repräsentation des Vereins
  - Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
  - Vertretung des Vereins nach Innen und Außen
  - Vorschlagsrecht für die Geschäftsführung
- (4) Aufgaben des Erweiterten Vorstandes sind:
  - Bearbeitung inhaltlicher Themen
  - Koordination der verschiedenen Arbeitsgruppen
  - Unterstützung des Vorstandes
  - Entscheidung über finanzielle Mittel im Namen des Gesamtvereins, welche das Volumen von 5000€ übersteigen
- (5) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand mit Genehmigung des Plenums hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen.
- (6) Die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt in Absprache zwischen Vorstand und der Geschäftsführung. Die Einstellung muss vom Plenum auf der nächstmöglichen MV bestätigt werden.
- (7) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind jährlich zu wählen. Für die Dauer ihrer Amtszeit wird erwartet, dass Funktionen und Verpflichtungen ausgesetzt werden, die die Unabhängigkeit des Bundesverbandes der Veterinärmedizinierenden beeinträchtigen könnten.
- (8) Die Vorstandsmitglieder der einzelnen Studierendenvertretungen sind von der jeweiligen Studierendenvertretung jährlich zu wählen. Sie müssen vom Plenum der nächstmöglichen MV bestätigt werden.
- (9) Der Präsident sowie der Vizepräsident sind dazu berechtigt den Verein auch jeweils alleine nach außen zu vertreten und haben somit eine Einzelvertretungsbefugnis. Die Unterzeichnung von Dokumenten darf nur nach Beschluss des jeweils zuständigen Organs stattfinden.

## § 15 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus:
  - mindestens einem Veterinärmediziner mit abgeschlossenem Studium, der sich im Sinne der Leitlinien des Bundesverbandes für die Verwirklichung der Ziele des Vereins einsetzt und nicht durch anderweitige Beschäftigung in der Ausführung seiner Aufgaben behindert wird.
  - Mitarbeitern, die in den Bereichen der Vereinsführung und/oder Finanzverwaltung bewandert sind und sich im Sinne der Leitlinien des Bundesverbandes für die Verwirklichung der Ziele des Vereins einsetzen und nicht durch anderweitige Beschäftigungen in der Ausführung ihrer Aufgaben behindert werden.
- (2) Die Geschäftsführung muss politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig arbeiten.
- (3) Aufgaben der Geschäftsführung:
  - Finanzverwaltung
  - interne Koordination
  - Rechtsvertretung
  - Personalangelegenheiten
  - Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Der Vorstand hat Vorschlagsrecht auf die zu vergebenden Stellen in der Geschäftsführung. Die Kandidaten müssen auf der nächstmöglichen MV vom Plenum in dieser Position mit Zweidrittelmehrheit sowie der absoluten Mehrheit der LVs bestätigt werden.
- (5) Gemäß §30 BGB erhalten die Personen der Geschäftsführung des bvvd e.V. den Status des besonderen Vertreters, um die in §15 Abs. 3 definierten Aufgaben im Sinne des bvvd e.V. erfüllen zu können.  
Die Vertretungsmacht dieser besonderen Vertreter erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
- (6) Die Personen der Geschäftsführung erhalten wie Präsident und Vizepräsident eine Einzelvertretungsbefugnis. Die Unterzeichnung von Dokumenten darf nur nach Beschluss des jeweils zuständigen Organs stattfinden. Für sie gelten die Bestimmungen laut § 14 (10) gleichermaßen. Sie sind dem Präsidenten und Vizepräsidenten weisungsgebunden.

## § 16 Beirat

- (1) Der Beirat des bvvd e.V. steht dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und dem Verband an sich als beratendes Gremium zur Verfügung. Struktur und Details dieses Gremiums sind in der Geschäftsordnung des Beirates geregelt.

## Abstimmungen, Wahlen und Rechenschaft

### § 17 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht Satzung oder Ergänzungsordnungen andere Mehrheiten vorsehen.
- (2) Die Aufhebung eines Beschlusses erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des Antrags. Der Antrag ist ebenfalls abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.

## **§ 18 Wahlen**

- (1) Eine Personenwahl ist nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt den ordentlichen Mitgliedern fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde.
- (2) Die Wahl des Vorstandes, der Geschäftsführung und der ständigen Arbeitsgruppenleiter findet einmal im Jahr statt, näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Für sonstige Personenwahlen ist eine jährliche Wahlperiode anzustreben, wobei bei Delegationswahlen darauf zu achten ist, dass diese zeitlich im sinnvollen Zusammenhang mit der Arbeit des Funktionsträgers stehen.

## **§ 19 Wählbarkeit**

- (1) Für Ämter des Vorstandes sind Mitglieder wählbar, die zum Zeitpunkt der Wahl ordentlich immatrikulierte Studierende der Veterinärmedizin sind, oder deren erster berufsqualifizierender Abschluss der Veterinärmedizin nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- (2) Für die Ämter der Arbeitsgruppenleiter sind alle Mitglieder wählbar.
- (3) Wurde ein bisheriger Funktionsträger noch nicht entlastet, so ist eine Wiederwahl dieser Person zu irgendeiner Funktion nicht zulässig.

## **§ 20 Rechenschaftsbericht und Entlastung**

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen am Ende Ihrer Amtszeit über ihre Tätigkeit einen Rechenschaftsbericht ablegen. Dieser erfolgt schriftlich und wird bei Bedarf im Plenum diskutiert. Darüber hinaus kann das Plenum jederzeit einen Rechenschaftsbericht fordern.
- (2) Liegt kein Rechenschaftsbericht vor, so kann eine Entlastung nicht erfolgen.
- (3) Entlastungen erfolgen mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

## **Finanzen**

## § 21 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen und Drittmitteln. Alle Beteiligten verpflichten sich nach den Grundsätzen der angemessenen Wirtschaftlichkeit zu arbeiten.
- (2) Die Entscheidung über finanzielle Mittel im Namen des Gesamtvereins wird, sofern die Summe einen Betrag von 5000€ nicht übersteigt, in Zusammenarbeit von Präsident, Geschäftsführung und dem Bundeskoordinator für Finanzen getroffen. Übersteigt der Betrag die Summe von 5000€, so obliegt die Entscheidung darüber dem Erweiterten Vorstand.
- (3) Durch die Annahme finanzieller Mittel dürfen politische und inhaltliche Entscheidungen des bvvds nicht beeinflusst und die Arbeit des Vereins nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Vorstand, Geschäftsführung, Delegation und AGs sind gegenüber dem Plenum vorschlagsberechtigt.

## § 22 Beiträge

- (1) Die Finanzierung des Bundesverbandes erfolgt unter anderem durch Beitragszahlungen der ordentlichen Mitglieder, der Beobachtermitglieder, sowie der Fördermitglieder.
- (2) Die Beitragshöhe liegt im Ermessen der ordentlichen Mitglieder und Beobachtermitglieder. Als Richtgröße sollen 5% ihres jeweiligen jährlichen Finanzvolumens angestrebt werden, wobei ein Betrag von 300 € pro Semester nicht überschritten werden soll. Damit ist weder eine finanzielle Verpflichtung der Mitglieder noch ein Recht auf Einsicht in deren Buchführung durch den Bundesverband verbunden.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder wird durch das Plenum der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Für die Ehrenmitgliedschaft wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Regelungen für die Beiträge zu Veranstaltungen des Bundesverbandes enthält die Finanzordnung. Die Kosten orientieren sich am studentischen Hintergrund der Teilnehmer, sowie den Kosten der Veranstaltung.

## § 23 Drittmittel

- (1) Drittmittel sind zur Finanzierung von Arbeitsgruppen, Workshops, Projekten und Veranstaltungen ausdrücklich erwünscht, so lange die Unabhängigkeit der Arbeit nicht gefährdet wird. Drittmittel sind Mittel, die zusätzlich zu den regulären Mitteln von öffentlichen und privaten Stellen eingeworben werden. §3 der Satzung gilt auch für Drittmittel.

- (2) Für einzelne Projekte und Arbeitsgruppen ist eine dauerhafte Partnerschaft im Sinne der Spartenförderung ausdrücklich erwünscht, so lange die konstruktive und unabhängige Arbeit anderer Arbeitsgruppen und der Lokalvertretungen gewährleistet bleibt.
- (3) Vor der Annahme von Drittmitteln gemäß § 23 ist Rücksprache mit dem Vorstand und der Geschäftsführung zu halten und im Streitfall eine Entscheidung des Erweiterten Vorstandes herbeizuführen.
- (4) Alle Beteiligten sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Drittmittel einwerben.

## **§ 24 Buchführung**

- (1) Die Buchführung des Vereins erfolgt nach den geltenden Vorschriften und Gesetzen, sie ist zeitnah durchzuführen und umfasst alle effektiven Kontobewegungen des Vereins.
- (2) Die Buchführung umfasst alle Finanzposten des Vereins getrennt und in Summe. Dies bedeutet insbesondere, dass die Buchführung in ihrer Art und Weise geeignet sein muss, die Finanzen der einzelnen Arbeitsbereiche getrennt darzustellen. (Spartenbuchführung).
- (3) Alle zweckgebundenen Mittel sind als solche kenntlich zu machen und ausschließlich in der geforderten Art und Weise zu verwenden. Ausnahmen bedürfen der einfachen Zustimmung des Erweiterten Vorstandes, der Zustimmung der betroffenen Arbeitsgruppe mit Zweidrittelmehrheit und der schriftlichen Erlaubnis des Geldgebers.
- (4) Dem Plenum, dem Vorstand, den ordentlichen Mitgliedern, den hauptamtlich Beschäftigten und den Koordinatoren der Ständigen Arbeitsgruppen ist auf Wunsch Einsicht in die Buchführung durch die Geschäftsführung zu geben.
- (5) Der jährliche Rechenschaftsbericht der Geschäftsführung, die Kassenprüfung und der Kassenabschlussbericht erfolgen auf Grundlage der Buchführung. Die geprüften und von der Geschäftsführung und den Kassenprüfern unterzeichneten Kassenbücher eines Geschäftsjahres dienen dem Plenum als Abstimmungsgrundlage zur Annahme des Rechenschaftsberichtes und der Entlastung der Geschäftsführung. Sie sind mindestens 10 Jahre lang zu verwahren. Die Verwahrungspflicht obliegt den hauptamtlich Beschäftigten bzw. der Geschäftsführung.

## **§ 25 Kassenbericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat vor ihrer Entlastung einen Kassenabschlussbericht in schriftlicher Form abzugeben.
- (2) Auf Verlangen des Plenums oder des Vorstands gibt sie außerordentliche Kassenberichte ab.

## **§ 26 Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse ist durch gewählte und unabhängige Kassenprüfer mindestens einmal jährlich zu kontrollieren.
- (2) Die Kassenprüfer haben vor der Entlastung der Geschäftsführung eine Stellungnahme abzugeben, die eine Entlastung aufgrund des vorliegenden Kassenabschlussberichtes ausdrücklich empfehlen oder ablehnen muss.
- (3) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder. Diese werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen keine anderen Ämter im Verein innehaben.
- (4) Zusätzlich kann eine externe Prüfung der Finanzen durchgeführt werden.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Änderung an Satzung und Ergänzungsordnungen**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der absoluten Mehrheit der Lokalvertretungen.
- (2) Eine Satzungsänderung setzt eine Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit Wortlaut des Antrages voraus.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

### **§ 28 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss aller stimmberechtigten Lokalvertretungen erforderlich.
- (2) Sind vier aufeinander folgende Mitgliederversammlungen nicht beschlussfähig, so kann der Verein mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (3) Eine Auflösung des Vereins setzt eine Ankündigung auf der Einladung zur Mitgliederversammlung voraus.
- (4) Sind drei aufeinander folgende MVs nicht beschlussfähig, so ist die darauf folgende MV unabhängig der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder bezüglich der Auflösung beschlussfähig. Auf diese Besonderheit muss in der Einladung gesondert hingewiesen werden.
- (5) Der Vorstand und die Geschäftsführung sind zu Liquidatoren zu bestellen, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Tierärzte ohne Grenzen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch das Plenum der Gründungsmitgliederversammlung des Bundesverbandes der Veterinärmedizinierenden in Deutschland e.V. am 05.12.2010 und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.06.2011 in Wien.  
Neufassung auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.05.2012 in Bern.  
Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.05.2014 in Hannover.  
Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.05.2014 in München.